

entschädigten Expropriaten « in den Schoss zu fallen » habe, für das Anwendungsgebiet des eidgenössischen Expropriationsgesetzes nicht gutgeheissen werden.

4. — Diese grundsätzlichen Erwägungen führen im vorliegenden Falle dazu, einerseits dem Expropriaten den vollen Ertragswert seiner Liegenschaft, ohne Abzug für das Wirtschaftspatent zuzusprechen, andererseits aber die Chance einer Verwertung des « Patentes » den S.B.B. zuzuerkennen, was praktisch die Bedeutung hat, dass der Expropriat gegenüber den S.B.B. verpflichtet ist, einer von ihnen erstrebten Verwertung keine Hindernisse in den Weg zu legen und insbesondere sich aller auf eine Verwertung zu seinen eigenen Gunsten hinzielender Schritte zu enthalten. In diesem Sinne erfolgt die Erhöhung der Entschädigung um denjenigen Betrag, der von den Experten mit Rücksicht auf das Patent abgezogen worden war.

5. — In allen übrigen Beziehungen ist den Ausführungen der Schätzungskommission, der bundesgerichtlichen Experten und des Instruktionsantrages nichts beizufügen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die dem Expropriaten von den S.B.B. zu bezahlende Gesamtentschädigung wird auf 143 180 Fr. festgesetzt und im übrigen der Instruktionsantrag zum Urteil erhoben.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

32. Urteil vom 11. Dezember 1917 i. S. Fink-Gut gegen Regierungsrat St. Gallen.

Ausverkaufstaxen. Eine zufolge unrichtiger Angaben des Taxpflichtigen falsch bemessene Taxe kann ohne Verstoß gegen Art. 4 u. 31 BV nachträglich berichtigt werden. Nicht willkürliche Anwendung des einschlägigen st. gallischen Gesetzesrechts. — Nachweis verfassungswidriger Ausnahmebehandlung?

A. — Das st. gallische Nachtragsgesetz vom 23. November 1894 zum Gesetz vom 28. Juni 1887 über den Marktverkehr und das Hausieren erklärt den « freiwilligen Ausverkauf » als patentpflichtigen Hausierverkehr und sieht dafür Taxen sowohl zu Handen des Staates, als auch, bis zu gleicher Höhe, zu Handen der Gemeinden vor. Es unterscheidet zwischen Ausverkäufen schlechthin und solchen « wegen gänzlicher Geschäftsaufgabe, infolge Todes des Inhabers oder Auflösung der Firma oder Wegzuges aus dem Bezirke. » Deren Gegensatz wird in der Praxis durch die Bezeichnung « Teilausverkäufe » für die erstern und « Totalausverkäufe » für die letzteren hervorgehoben. Das Patent wird nach Art. 2 Ziff. 1 bei den

Teilausverkäufen längstens auf einen Monat, nicht wiederholbar vor Ablauf eines halben Jahres, und zu einer monatlichen Taxe von 25 Fr. bis 1000 Fr. zu Handen des Staates ausgestellt, während es nach Art. 3 bei den Totalausverkäufen taxfrei erteilt und bis auf längstens sechs Monate ausgedehnt werden « kann ».

B. — Im Dezember 1916 kam der Rekurrent Fink-Gut, der in St. Gallen ein Konfektionsgeschäft betrieb, um eine « Totalausverkaufs-Bewilligung wegen gänzlicher Geschäftsaufgabe » ein und erklärte dabei, er verpflichte sich ehrenwörtlich, auf dem Platze St. Gallen kein solches Geschäft mehr zu betreiben. Nachdem dann auf Veranlassung des Stadtrats von St. Gallen auch noch seine Ehefrau eine entsprechende Verzichtserklärung abgegeben und er selbst über seine, als Grund der Geschäftsaufgabe angerufene Gesundheitsstörung ein ärztliches Zeugnis beigebracht hatte, erteilte ihm das Polizei- und Militärdepartement des Kantons St. Gallen nach stadträtlichem Antrag ein Ausverkaufspatent zunächst für die Zeit bis Ende März 1917 (mit Geltung vom 12. Januar an) gegen Leistung einer Taxe von je 250 Fr. (ungefähr 1 % des Warenbestandswertes) zugunsten von Kanton und Gemeinde. Sodann verlängerte es die Patentdauer auf Ansuchen Finks (der dabei versicherte, er werde nichts unterlassen, um die Räumung seines Lagers bis zu diesem Zeitpunkte durchzuführen) bis Ende Mai 1917, unter Einschluss von im Herbst 1916 bestellten und inzwischen eingegangenen Waren, gegen einen Gebührenzuschlag von je 65 Fr. (nicht ganz 2 % des Wertes der neuen Waren) für Staat und Gemeinde, wies dagegen ein weiteres Verlängerungsgesuch für die Zeit bis 12. Juli 1917 nach Antrag des Stadtrats ab. Trotzdem schloss Fink sein Geschäft auf Ende Mai nicht, sondern bezog zugestandenemassen sogar neuerdings Waren, weil, wie er zu seiner Rechtfertigung vorbrachte, die Voraussicht, in der er und seine Frau sich zur Geschäftsaufgabe verpflichtet hätten, dass ihm nämlich ein Ausverkaufspatent für die

gesetzlich vorgesehenen sechs Monate erteilt werde, sich nicht erfüllt habe und überdies sein Ausverkauf durch das Verhalten seines Nachbarn und Konkurrenten Fritz Landauer, dessen illoyale Reklame die Behörden trotz seinen Beschwerden nicht verhindert hätten, wesentlich beeinträchtigt worden sei. Hierauf verfügte das kantonale Polizei- und Militärdepartement, er habe für die ihm bewilligte Ausverkaufszeit noch je 905 Fr. an Patenttaxen für Staat und Gemeinde nachzubezahlen. Und den Rekurs Finks gegen diese Verfügung wies der Regierungsrat des Kantons St. Gallen mit Beschluss vom 31. August 1917 aus wesentlich folgender Erwägung ab: Die gesetzlich vorgesehene Einräumung einer Zeitdauer bis zur sechs Monaten für Totalausverkäufe, gegenüber höchstens einem Monat bei Teilausverkäufen, könne natürlich nur in dem Sinn aufgefasst werden, dass nach Ablauf des mehrmonatlichen Patentes der Ausverkauf beendet und das Geschäft geschlossen sein müsse. Da nun Fink sein Geschäft entgegen seinen schriftlichen Versprechungen noch bis Ende August weiterbetriebe — auf diesen Zeitpunkt habe er es inzwischen an den erwähnten Konkurrenten Landauer verkauft —, so sei es am Platze, ihm gegenüber nicht die bescheidenen Taxen der Totalausverkäufe, sondern diejenigen der gewöhnlichen Teilausverkäufe (nach stetiger Praxis für Staat und Gemeinde je 1 % des Warenwertes per Monat, mit Verdoppelung, sofern der Ausverkauf in die « Saisonmonate » falle) zur Anwendung zu bringen. Danach habe er für die 4 ½ Ausverkaufsmonate bei allgemein nur 1 % igem Monatsansatz 1080 Fr. und für die nachgelieferten Waren zu 2 % noch 140 Fr., also zusammen je 1220 Fr. für Staat und Gemeinde zu bezahlen, während er tatsächlich nur je 315 Fr. bezahlt habe, sodass die Taxnachforderung von je 905 Fr. durchaus gerechtfertigt und eher eine bescheidene zu nennen sei.

C. — Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates hat Fink-Gut rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das

Bundesgericht ergriffen und beantragt, der Beschluss sei als gegen die Art. 4 und 31 BV verstossend aufzuheben.

Zur Begründung wird ausgeführt: Der Rekurrent habe die Absicht der Geschäftsaufgabe seinerzeit nicht einfach vorgeschützt, wie der Regierungsrat annehme, sondern habe diese Absicht wirklich und stets gehabt und sie ja durch den spätern Geschäftsverkauf auch verwirklicht. Da ihm das nachgesuchte sechsmonatliche Ausverkaufspatent verweigert worden sei, könne ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er sein Lager nach Ablauf der Ausverkaufsfrist noch auf dem gewöhnlichen Wege abzusetzen versucht habe. Das Verlangen, dass er sein Geschäft genau auf Tag und Stunde des Bewilligungsablaufs hätte schliessen sollen, sei « ein vollständig unmögliches und willkürliches ». Es könne ihm als Gewerbetreibendem doch nicht verwehrt werden, sein Gewerbe solange zu betreiben resp. den Verkauf solange fortzusetzen, bis sein Lager liquidiert sei. Das Gegenteil könne auch nicht etwa aus dem von ihm seinerzeit abgegebenen Versprechen gefolgert werden, da niemand auf die aus Art. 31 BV fliessenden Individualrechte verzichten könne (zu vergl. BGE 42 I Nr. 4, S. 25). Zudem stehe der angefochtene Entscheid mit den unzweideutigen Bestimmungen des massgebenden kantonalen Gesetzes selbst in offenem Widerspruch. Es gehe nicht an, den hier rechtlich und faktisch vorliegenden Totalausverkauf « kürzerhand in einen viereinhalbmonatlichen Teilausverkauf umzurechnen ». Damit werde ein Zwitterding geschaffen, das das Gesetz nicht kenne. Der dabei ermittelte Taxansatz von 1220 Fr. könne schon rein formell weder für einen Teilausverkauf (dessen gesetzliche Höchsttaxe 1000 Fr. betrage), noch gar für einen Totalausverkauf (der gesetzlich taxfrei oder nur gering belastet sei) zur Anwendung gelangen. Aber auch materiell wäre dieser Ansatz wegen seiner exorbitanten Höhe von beinahe 5 % des Warenwertes unzulässig und willkürlich; er stände mit der vom Regierungsrat selbst

erwähnten Praxis und der heutigen, allgemein misslichen Geschäftslage « in gar keinem Einklang ». Endlich verletze die Behandlung des Rekurrenten auch den Grundsatz der formellen Rechtsgleichheit; denn der Regierungsrat sei gegenüber einem J. Nänny in St. Gallen nicht eingeschritten, obwohl dieser, nach Ablauf eines sechsmonatlichen Ausverkaufspatentes für die Aufgabe seines Geschäfts an der Multergasse, in einer andern Strasse wieder ein gleiches Geschäft eröffnet habe, sodass bei ihm mit Grund von einem fiktiven Ausverkauf gesprochen werden könnte.

D. — Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er hält unter Hinweis auf eine beigelegte einlässliche Tatbestandsdarstellung der städtischen Polizeidirektion daran fest, dass sich der Rekurrent durch unrichtige und irreführende Angaben für einen gewöhnlichen Ausverkauf die Taxvergünstigung eines Totalausverkaufs im Sinne von Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 1894 verschafft habe, und dass es daher im höchsten Masse unbillig wäre, wenn er nicht nachträglich zur Leistung derjenigen Taxe verpflichtet werden könnte, die das Gesetz gemäss Art. 31 lit. e BV in Art. 2 für seinen wirklichen Ausverkauf vorsehe.

In einem Vernehmlassungs-Nachtrag hat der Regierungsrat bezüglich des vom Rekurrenten angerufenen Falles Nänny noch bemerkt: Jacques Nänny habe im Februar 1915 für seine Firma in Liquidation — ein Spezialgeschäft für Wanddekoration, das bis 1. Februar 1915 unter der Firma J. Nänny & Co betrieben worden sei — wegen schlechten Geschäftsgangs ein Totalausverkaufspatent nachgesucht und erhalten. Nach Schluss des Ausverkaufs, im Herbst 1915, habe dann der frühere Kommanditär der Firma J. Nänny & Co, J. J. Nänny, Vater, sämtliche Aktiven und Passiven übernommen, worauf im Februar 1916 der Verkauf des Tapetengeschäfts und im Sommer 1916 der Verkauf des Einrahmungsgeschäfts, der letztere an Jacques Nänny, er-

folgt sei. Von diesen, seit dem Herbst 1915 eingetretenen Tatsachen hätten die städtische Polizeidirektion und durch sie der Regierungsrat erst jetzt Kenntnis erhalten. Es werde deshalb nunmehr die Frage des Bezugs einer Nachtragstaxe auch im Falle Nänny geprüft werden.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Der angefochtene Beschluss des Regierungsrates geht von der Annahme aus, der Rekurrent habe in Wirklichkeit nicht einen Totalausverkauf (für den er die Bewilligung nachgesucht und im ganzen für 4 ½ Monate erhalten hat), sondern in Umgehung des Gesetzes einen gewöhnlichen Teilausverkauf von jener Dauer durchgeführt. Diese Annahme ist angesichts der Tatsache, dass der Rekurrent sein Geschäft über die Zeit des ihm bewilligten Ausverkaufs hinaus nicht nur zum Abschluss der Liquidation, sondern unter Anschaffung neuer Waren weiterbetrieben hat, bis er es seinem Konkurrenten Landauer verkaufen und übergeben konnte, staatsrechtlich nicht zu beanstanden; denn eine gegen Art. 4 BV verstossende Willkür, die hiefür allein in Betracht fallen könnte, liegt danach nicht vor. Aber auch in der nachträglichen Anwendung der Gesetzesvorschrift über die Taxpflicht der Teilausverkäufe auf diesen Tatbestand kann eine Verfassungswidrigkeit nicht gefunden werden. Es handelt sich dabei in grundsätzlicher Hinsicht lediglich um die Frage, ob die ursprüngliche Taxfestsetzung für den Totalausverkauf hinterher, als sich die Voraussetzung eines solchen als unrichtig erwies, noch abgeändert werden durfte. Das ist eine Frage des kantonalen Verwaltungsrechts. Ihre Bejahung, die im Vorgehen des Regierungsrates, wie schon des Polizei- und Militärdepartements liegt, verstösst aber nicht gegen Art. 4 BV. Denn weder hat der Rekurrent eine ihr entgegenstehende positive Sondervorschrift der kantonalen Rechtsordnung anzuführen vermocht, noch wird dadurch etwa ein allge-

mein anerkannter Rechtsgrundsatz verletzt. Vielmehr liegt es rechtlich nahe, nach Analogie der Steuertaxation Irrtümer in der hier fraglichen Taxfestsetzung, soweit sie durch unrichtige Angaben des Taxpflichtigen hervorgerufen worden sind, auf Grund des nachträglich ermittelten richtigen Tatbestandes zu korrigieren. Und die natürliche Korrektur des vorliegenden Irrtums besteht darin, anstelle der ursprünglich bezogenen niedrigeren Totalausverkaufstaxen die entsprechenden höhern Teilausverkaufstaxen in Rechnung zu bringen. Eine solche Taxnachforderung bleibt, im Gegensatz zu dem im Falle Grätz (BGE 42 I Nr. 4, S. 24 ff.) als unstatthaft erklärten Verbot des weitem Gewerbebetriebes, grundsätzlich im Rahmen der durch Art. 31 litt. e BV gestatteten Beschränkungen der Gewerbeausübung.

Was sodann die Höhe der neuen Taxation betrifft, sieht allerdings das Gesetz (Art. 2) ein Maximum der einmaligen Taxen für ein Teilausverkaufspatent von 1000 Fr. vor. Allein dieses Maximum gilt für die gesetzlich höchstens einmonatliche Dauer eines solchen Ausverkaufs. Da nun der Rekurrent durch sein unkorrektes Verhalten eine mehrfach längere Dauer seines Ausverkaufs erwirkt hat, so ist es gewiss nicht nur nicht willkürlich, sondern gegenteils durchaus angemessen, ihm für diesen Ausverkauf auch mit einer gegenüber dem gesetzlichen Monatsansatz entsprechend vervielfältigten Taxe zu belegen, wie es nach der Rechnungsaufstellung des Regierungsrates in aus diesem Gesichtspunkte nicht anfechtbarer Weise geschehen ist. Dass die so erhöhten Taxen auch an sich, weil « exorbitant » verfassungswidrig seien, ist eine erst vor Bundesgericht verspätet aufgestellte Behauptung des Rekurrenten, die zudem einer hinreichenden Begründung, insbesondere dafür, dass die beanstandeten Taxen jeden Geschäftsgewinn verunmöglichen und deshalb als prohibitiv vor Art. 31 BV nicht haltbar seien, ermangelt.

Endlich ist auch die Berufung des Rekurrenten auf

den Fall Nanny unbehelflich. Abgesehen davon, dass dieser Fall nach der Erklärung des Regierungsrates noch nicht endgültig erledigt ist, schützt die Garantie der Rechtsgleichheit nur vor willkürlich ausnahmsweiser Behandlung. Um aber den Ausnahme-Charakter der eigenen Behandlung darzutun, genügt nicht schon der Hinweis auf einen einzelnen abweichend behandelten Präzedenzfall, zumal wenn, wie hier, die tatsächlichen Unterlagen verschieden sind.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

33. Auszug aus dem Urteil vom 20. September 1917

i. S. **Dr. Fuchs** gegen **Rekurskommission des Kantonsgerichts St. Gallen.**

Begehungsort bei Distanzdelikten. Die Auffassung, dass das Delikt am Orte der körperlichen Betätigung und am Orte, wo der Erfolg eingetreten ist, begangen sei, ist bundesrechtlich nicht anfechtbar.

In einem von der « Bank in Altstätten in Liquidation » beim Bezirksgericht Oberrheintal gegen den Rekursbeklagten Hangartner als Beklagten geführten Prozesse machte der letztere im April 1916 eine Eingabe, durch die sich einer der ehemaligen Verwaltungsräte der Bank, Haselbach beleidigt fühlte. Infolgedessen schrieb der Rekurrent Dr. Fuchs, der der Schwiegersohn Haselbachs ist, am 13. Juni 1916 von St. Gallen aus an den Rekursbeklagten nach Zürich folgenden Brief: « Soeben erhalte ich Einsicht in Ihre Klageantwort und Widerklage gegen die Bank in Altstätten vom 22. April 1916. Soweit sich diese Prozesseingabe auf die Person des Herrn Haselbach bezieht, habe ich Ihnen lediglich zu erklären, dass Herr

Haselbach Sie für die darin aufgestellten bewusst un-
wahren Behauptungen und der Ihrer Person würdigen
Invektiven vor den Strafrichter ziehen würde, sofern Sie
nicht bereits aus dem Kreise der anständigen Gesellschaft
ausgeschieden und soferne auch für die Kosten eines
solchen Verfahrens von Ihnen irgend etwas erhältlich
wäre. Ohne Achtung (sig.) Dr. F. Fuchs, Adv. »

Wegen dieses Briefes erhob der Rekursbeklagte bei
den st. gallischen Gerichten gegen den Rekurrenten
Strafklage wegen Ehrverletzung. Der Rekurrent bestritt
die Zuständigkeit des st. gallischen Richters, weil die
Ehrverletzung, sofern eine solche vorläge, nicht in St.
Gallen, sondern in Zürich, wo der Brief den Adressaten
erreichte, begangen wäre. Die Einrede wurde jedoch
sowohl von den kantonalen Instanzen als vom Bundes-
gericht, an welches der Rekurrent die Sache unter
Berufung auf Art. 4 BV mit der staatsrechtlichen Be-
schwerde weiterzog, verworfen.

« Das st. gallische Straf- und Prozessrecht enthält keine
ausdrückliche Norm über den Begehungsort bei Distanz-
vergehen, d. h. strafbaren Handlungen, bei denen Willens-
betätigung und Erfolg, Ursache und Wirkung örtlich
auseinanderfallen. Die Frage muss demnach im Wege
der Auslegung gelöst werden. Sie ist bekanntlich bestritten.
Wenn die Rekurskommission des Kantonsgerichts sie
dahin beantwortet hat, dass in diesem Falle beide Teile
der Handlung als gleichwertig, d. h. diese nicht nur am
Orte der körperlichen Betätigung des Angeklagten,
sondern auch an demjenigen des Erfolges als begangen zu
betrachten sei, so lässt sich diese Auffassung mit guten
Gründen verteidigen und entspricht einer in Wissenschaft
und Rechtsprechung vielfach vertretenen Meinung. Es
kann ihr deshalb der Vorwurf der Willkür nicht gemacht
werden. Und zwar auch dann nicht, wenn, was übrigens
in der Vernehmlassung des Kantonsgerichts bestritten
wird, die bisherige kantonsgerichtliche Rechtsprechung
auf einem anderen Boden gestanden haben sollte. Denn